

**Amtsblatt Nr. 6/2016****Satzung über die Straßenreinigung in der Hansestadt Medebach  
(Straßenreinigungssatzung) vom 19.10.2016**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 07.07.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Medebach betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bankette und Haltebuchten; Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- selbstständige Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- Gehbahnen in 1,0 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereiche (Zeichen 242/243 StVO).
- In Straßen ohne Gehweg gilt ein bis 1 m breiter Streifen entlang des Grundstücks als Gehweg.

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. der Ortsdurchfahrten der Land- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an die angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 Straßenreinigungssatzung) auferlegt.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## **§ 3**

### **Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

Bei Straßen mit beidseitigem Gehweg sind die Eigentümer der Grundstücke reinigungspflichtig, die an den jeweiligen Gehweg angrenzen. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer der Grundstücke reinigungspflichtig, die an diesen Gehweg angrenzen.

- (3) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Woche an einem Werktag zu säubern. Die Reinigung der Fahrbahn hat nach der Erforderlichkeit, mindestens aber einmal monatlich zu erfolgen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## **§ 4**

### **Art und Umfang der Winterwartungspflicht**

- (1) Gehwege sind in einer Breite von 1,0 m von Schnee freizuhalten. Soweit Gehwege nicht die Breite von 1,0 m aufweisen, sind diese in der tatsächlich vorhandenen Breite komplett von Schnee freizuhalten.  
Bei Straßen ohne Gehweg ist im Rahmen der Winterwartung ein 1 m breiter Streifen freizuhalten.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5 Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.  
Ein Grundstück kann in Ausnahmefällen aus mehreren Buchgrundstücken bestehen, wenn für einzelne Buchgrundstücke allein, ohne Zusammenfassung mit einem anderen Buchgrundstück, eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Nutzung nicht möglich ist (z.B. Splissparzellen, Handtuchgrundstücke o.Ä.).
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Wasserläufe, zwischen Grundstücken und Straße, vorhandene Grünstreifen oder sonstige den Grundstücken vorgelagerte gemeindliche Flächen gelten nicht als Trennung von der Straße.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Gebührenregelung bleibt einer besonderen Gebührensatzung über die Straßenreinigung vorbehalten.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 StrReinG NW handelt, wer seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2, 3 und 4 nicht nachkommt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 12.12.1978 außer Kraft.